



Gemeindeamt Bruck

an der Großglocknerstraße

Bezirk Zell am See

homepage: www.bruck-grossglockner.at

Gemeindevertretung

Bürgermeister Herbert Reisinger

Telefon (06545) 7207-13 Fax 7207-33

e-mail: bgm@gde-bruck.salzburg.at

Zahl: 920-9 EAP

A-5671 Bruck, am 30.5.2011

Betreff: Erhebung einer Besonderen Ortstaxe, Änderung der Verordnung vom 16.12.2008; Verordnung

Verordnung

des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Bruck an der Großglocknerstraße
über die Erhebung einer besonderen Ortstaxe

Vom Bürgermeister der Ortsgemeinde Bruck an der Großglocknerstraße wird nach Anhörung des Tourismusverbandes gem. § 4 Abs. 5 Salzburger Ortstaxengesetz und der Einholung einer entsprechenden Stellungnahme der Gemeindevertretung gem. § 4 Abs. 3 Salzburger Ortstaxengesetz Folgendes verordnet:

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wird gem. § 1 Abs. 2 Salzburger Ortstaxengesetz wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 0,95

- a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m² Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, das sind € 342,00
- b) Für Ferienwohnungen von 40 m² bis einschließlich 80 m² Nutzfläche das 280-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, das sind € 266,00
- c) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche das 200-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, das sind € 190,00
- d) Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, das sind € 123,50

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Hinweis:

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die Erhebung einer besonderen Ortstaxe auf dauernd abgestellte Wohnwagen wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 9. Mai 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Herbert Reisinger

Amtstafel der Gemeinde Bruck a.d.Glstr. - Anschlagvermerk	
Kundmachungsdauer:	2 Wochen
Angeschlagen am	30. Mai 2011
Abgenommen am	15. Juni 2011

Für den Bürgermeister: